## Parents for Future XXX e.V.

Irgendwo | +49 | @parentsforfuture.de



Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Überprüfung und Überarbeitung der Braunkohlenplanung in NRW:

- 1.) Beschwerde über die Bezirksregierung Köln
- 2.) Einleitung eines Prüf- und Überarbeitungsverfahrens gemäß Artikel 30 Landesplanungsgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses,

wir schließen uns der Petition der Parents for Future Köln vom 26. Juli 2020 an und haben in der Sache folgende Ergänzungen:

Wir halten die Beschwerde der Parents for Future Köln für gerechtfertigt und schließen uns an:

Im Leitbild der Bezirksregierung Köln gibt die Behörde vor, für "Aufsicht, Beratung und Entscheidung für die Bevölkerung tätig" zu sein. Trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung von Bürger\*innen und Klimaschutzvereinen schweigt die Behörde in einer für das Land NRW entscheidenden Sache aus. Dieses Fehlverhalten ist vom Land NRW zu rügen.

Wir fordern Sie hiermit ebenfalls auf, eine Überarbeitung der Braunkohlenplanung in NRW einzuleiten oder die richtige Behörde damit zu beauftragen. Es haben sich wesentliche Grundannahmen für die Braunkohlenplanung in NRW geändert, daher muss Artikel 30 Landesplanungsgesetz NRW zur Anwendung kommen.

Zusätzlich zu den bereits genannten Quellen sind bei der Prüfung zu beachten:

Heß, F., Ekardt, F.: Verfassungsbeschwerde Göppel J. u.a., 1 BVR 2656/18, Erwiderung auf die Schriftsätze der Gegenseite, 64S/18 FH-sk vom 15. Juni 2020

## Begründung:

Das Kohleausstiegsgesetz ist alles andere als rechtssicher formuliert. Das Land NRW muss in seiner Neuplanung davon ausgehen, dass wesentliche Bestandteile des Gesetzes vor Gericht scheitern oder von der EU unterbunden werden.

Dementsprechend sind zu den üblichen energiepolitischen Gutachten auch Rechtgutachten einzuholen. Es bietet sich also an, den genannten Schriftsatz aus einer aktuellen Verfassungsbeschwerde zu verwenden:

Im Verfahren von Göppel, J. u.a. prüft das BVerfG, ob sich eine Pflicht zur Treibhausgasreduzierung aus Art. 2 und 8 EMRK, wie sie der Gerichtshof Den Haag in den Niederlanden festgestellt hat, auch aus Sicht des BVerfG ergibt.

Das Land NRW muss die positive Beantwortung dieser Frage in ihrer Neuplanung antizipieren.

Nach Heß, F. und Ekardt, F. müssen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) die Treibhausgasemissionen im Sektor Energiewirtschaft möglichst stetig sinken, was mit dem Ergebnis bzw. Abschlussbericht der eingesetzten Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" begründet wird (vgl. BR-Drs. 521/19, S. 40).

Für den Sektor Energie müssen die Jahresemissionen auf maximal 175 Mio. t CO2eq. sinken (S.5 f).

Die Auswirkungen auf das Rheinische Braunkohlenrevier sind somit gravierend.

Ebenso wird in der Streitschrift davon berichtet, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre nationalen Klimaschutzziele krachend verfehlt, dies wird gutachterlich bestätigt (S. 10ff).

Heß und Ekardt berichten, dass die EU-Kommission bestätigt hat, "dass die Bundesrepublik selbst die mit den Grundrechten und dem Art. 2 Abs. 1 PA unvereinbaren EU-Klimaziele 2030 nach gegenwärtigem Stand verfehlen wird – wohlgemerkt schon die bisherigen EU-Klimaziele, nicht zu reden von den seitens der neuen EU-Kommission geplanten höheren EU-Klimazielen" (S. 20f).

Hier ergibt sich für das Land NRW ein akuter Handlungsbedarf:

Da die Kohleverstromung eine wesentliche Emissionsquelle in NRW darstellt fordern wir Sie bei der Neuplanung dazu auf, den Ausstieg aus der Braunkohle deutlich vor dem Jahr 2030 zu realisieren. Am Tagebau Garzweiler muss ein sofortiges Umsiedlungsmoratorium ausgesprochen werden, Dörfer dürfen nicht mehr abgerissen werden und Menschen nicht mehr zwangsumgesiedelt werden.

Eine neue Braunkohlenplanung muss ferner der europa- und völkerrechtlichen Auslegung des Art. 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG im Licht des Art. 24 Abs. 2 EuGRC i.V.m. Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention genügen.

Die Emissionsbudgets von NRW müssen den Empfehlungen der SRU, Umweltgutachten 2020, S. 42, dort Abb. 2-2 folgen. Die augenblickliche Planung ist nicht kompatibel zum Pariser Klimaschutzabkommen.

Mit freundlichen Grüßen